

CMD CENTRUM KIEL

"Spezialist für Funktionsdiagnostik und -therapie der DGFDT"

"Fortgebildeter Gutachter der DGPRO"

Dr. André von Peschke

Abs.: Zahnarzt: Dr. André von Peschke, Lorentzendam 14, 24103 Kiel, Tel: 0431/55 22 35, Fax:: 0431/ 55 78 75 1,
E-mail: info@CMD-CENTRUM-KIEL.de, Internet: [http:// www.CMD-CENTRUM-KIEL.DE](http://www.CMD-CENTRUM-KIEL.DE)

Herr
Manfred Mustermann
Musterstraße
24111 Kiel

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE76 2007 0024 0461 8294 01
BIC: DEUTDEDBHAM

06.01.2021

-

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir möchten Sie angesichts der seit nunmehr 33 Jahre bestehenden Situation im Bereich der Gebührenordnung für Zahnärzte darüber informieren, dass wir es zutiefst leid sind uns immer wieder aufs Neue von Versicherungen und Gesundheitspolitikern als Preistreiber und Abzocker verleumden und verhetzen zu lassen.

Regelmässig wird von Privaten Krankenversicherern und Gesundheitspolitikern das Bild gemalt, Zahnärzte seien für die Ausgabensituation der Gesundheitskostenträger verantwortlich. Dabei stellt sich die betriebswirtschaftliche Situation im Bereich der privat Versicherten, Beihilfefähigen und allen, die eine Behandlung auf der Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte durchführen lassen vollkommen anders dar, als Ihnen das dargestellt wird.

Nach dem Lesen dieser Information werden Sie Verständnis dafür haben, dass wir jeden Hinweis, es würde angeblich zu teuer oder nicht angemessen abgerechnet, nicht nur als absurd zurückweisen, sondern als zunehmende Hetze wahrnehmen, die neben jeder belegbarer Tatsache liegen.

Wir machen es ganz einfach und geben Ihnen ein paar Informationen, die Jeder, der das will, in wenigen Sekunden im Internet nachprüfen kann.

Wir vergleichen die Honorare, die ein Zahnarzt jeweils im Jahr 1988 und im Jahr 2021 für eine konkrete Leistung zum 2,3 fachen Gebührensatz abrechnen durfte. Die Honorare von 1987 sind von damaligen DM auf heutige Euro umgerechnet.

1. Untersuchung: GOZ 001
1987: 19,79 €, 2021: 19,79 €

2. Anästhesie: GOZ 009
1987: 7,76 €, 2021: 7,76 €

3. Zahnsteinentfernen an einem Frontzahn: GOZ 4050
1987: 1,44 €, 2021: 1,29 €

4. Resektion einer Wurzelspitze an einem Frontzahn: GOZ: 3110
1987: 59,50 €, 2021: 59,50 €

5. Parodontalbehandlung: GOZ 4070
1987: 14,22 €, 2021: 12,94 €

6. Lappenkürettage an einem Frontzahn: GOZ 4090
1987: 23,38 €, 2021: 23,38 €

7. Adjustierter Aufbissbehelf: GOZ 7010
1987: 103,48 €, 2021: 103,48 €

8. Registrierung der Zentrallage des Unterkiefers: GOZ 8010
1987: 23,28 €, 2021: 23,28 €

9. Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplanes: GOZ 003
1987: 28,45 €, 2021: 25,87 €

10: Füllung einer dreiflächigen Kavität und Füllung: GOZ 2090
1987: 38,80 €, 2021: 38,42 €

Das ist die Realität in der privat Zahnärztlichen Abrechnung.

In der privat Zahnärztlichen Gebührenordnung werden, unabhängig vom Steigerungssatz, nach der Festsetzung der Gebühren im Jahr 1987, trotz einer "neuen" Gebührenordnung im Jahr 2012 seit nunmehr 33 Jahren die gleichen Gebühren verordnet.

Wir erhalten im Jahr 2021 für das Gros der Zahnärztlichen Leistungen genau den gleichen Geldwert wie 1988. Private Krankenversicherungen besitzen dabei die Unverfrorenheit zu behaupten es seien Zahnärztliche Abrechnungen, die für die Kostenentwicklung im Bereich der privatärztlichen Versorgung verantwortlich sein.

Sowohl Private Krankenversicherungen, als auch Beihilfestellen sparen an diesem Misstand, der seit nunmehr 33 Jahren anhält, jedes Jahr Abermillionen und behaupten Ihnen gegenüber auch noch der Zahnarzt habe falsch oder zu hoch abgerechnet.

Es gibt keinen Berufsstand in Deutschland, der 2021 zu den gleichen Honoraren arbeitet wie 1988.

Das ist ein Skandal! Anders kann man das nicht bezeichnen.

Dabei ist es damals wie heute Vorgabe, das alles, was der Zahnarzt für Ihre Behandlung benötigt und zukaft, seien es Materialien oder Fremdlaborleistungen (zahn technische Kronen, Brücken, Prothesen) nur zum Einkaufspreis, also ohne jeden Zuschlag, an den Patienten weiter gegeben werden muss.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht, (Az.: 1437/02 vom 25.10.2004) unter Bezugnahme auf Leistungen der GOZ bereits wie folgt geäußert hatte: "Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist... Es besteht auch nicht etwa dieselbe Interessenlage wie im System der gesetzlichen Krankenversicherung... Die gesetzliche Krankenversicherung stellt auch nur Standard-Leistungen als notwendig und geschuldet zur Verfügung. ", hat sich an dem Problem, das mit jedem Jahr größer wird, bis heute nichts geändert und wird es vermutlich auch nicht.

Das sind die belegbaren Fakten der Preisentwicklung in der privat Zahnärztlichen Versorgung und nicht das, was Ihnen Ihre Versicherung erzählt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. André von Peschke'. The signature is written in a cursive style and is underlined with two horizontal lines.

Dr. André von Peschke